

Der Staatsgerichtshof hält das Verbot der formellen Rechtsverweigerung nicht für ein eigenständiges (ungeschriebenes) Grundrecht. Er leitet es aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV ab.¹³⁷

Es bleibt abzuwarten, ob der Staatsgerichtshof, das Verbot der (formellen) Rechtsverweigerung in den Kreis der ungeschriebenen Grundrechte aufnimmt. Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung weist einen individualschützenden Gehalt auf und ist justiziabel. Es deckt überdies ein «für den Einzelnen fundamentales, im Verfassungstext nicht erwähntes Rechtsschutzbedürfnis» ab. Auch eine Konsensprüfung müsste positiv ausfallen.

b) Verbot des überspitzten Formalismus

Der Staatsgerichtshof verlangt, dass Formvorschriften immer dem Inhalt dienen und nicht zum Selbstzweck werden dürfen. Die Durchsetzung des materiellen Rechts dürfe nicht durch überspitzten, mit keinem schutzwürdigen Interesse zu rechtfertigenden Formalismus auf unhaltbare Weise erschwert werden.¹³⁸

Der Staatsgerichtshof behandelt das Verbot des überspitzten Formalismus nicht als eigenständiges Grundrecht, sondern als Teilgehalt des Willkürverbotes. Daher untersucht er die Frage einer allfälligen Verletzung dieses Grundsatzes nur unter Anwendung des groben Willkürasters.¹³⁹

der formellen Rechtsverweigerung vergleiche Kley, Grundriss, S. 246 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 243 f.; Hoch, Verfahrensgarantien, S. 115.

137 Vgl. StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, S. 19, noch n. p.; StGH 2004/10, Urteil vom 27. September 2004, S. 9, noch n. p.; StGH 2004/13, Urteil vom 30. November 2004, S. 17, noch n. p.

138 Vgl. StGH 2005/2, Urteil vom 27. September 2005, S. 18 f. Zum Verbot des überspitzten Formalismus vergleiche Kley, Grundriss, S. 248 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 243 f.; Hoch, Verfahrensgarantien, S. 115. Siehe dazu auch S. 212 f.

139 Vgl. StGH 2005/2, Urteil vom 27. September 2005, S. 18 f. Diese Entscheidung stellt allerdings ein absolutes Kuriosum dar. Der Staatsgerichtshof führt dort aus: «Bei der Rechtsverweigerungsproblematik unterscheidet der Staatsgerichtshof zwischen formeller und materieller Rechtsverweigerung. [...] Eine materielle Rechtsverweigerung [...] ist dann gegeben, wenn zwar von der zuständigen Instanz entschieden wird, dem Rechtsunterworfenen materiell aber doch das Recht verweigert wird, weil sein